

Bundesgesetzblatt ¹³³⁷

Teil II

G 1998

2013

Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 2013

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	1338
29. 8. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation	1339
29. 8. 2013	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1341
30. 8. 2013	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1343
2. 9. 2013	Bekanntmachung der deutsch-senegalesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1345
2. 9. 2013	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1347
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten	1349
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlass von Betriebsunfällen	1350
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	1351
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	1352
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	1353
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	1354
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	1354
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	1355
4. 9. 2013	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren	1355
4. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	1359

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 30. Juli 2013

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) ist infolge der Änderungen in der Struktur des Königreichs der Niederlande (vgl. die Bekanntmachung vom 29. August 2012, BGBl. II S. 1027) für die

Niederlande	
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

II.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens am 9. Januar 2012 eine Erklärung notifiziert, die durch Erklärung vom 27. Juni 2013 ergänzt wurde und nun folgenden Wortlaut hat:

(Übersetzung)

„The reservations and declarations as made by the Kingdom of the Netherlands on 14 February 1969 and, as amended, on 15 October 1987 apply to Aruba and, as succeeding to the Netherlands Antilles, to Curaçao, Sint Maarten and the Caribbean part of the Netherlands (the islands of Bonaire, Sint Eustatius and Saba) in their relations with the States with which notes were exchanged on the extension of the Convention:

...
Germany, on 10 December 2001 and 22 January 2002

...
Having regard to the relations existing in public law between the European part of the Netherlands, Aruba, Curaçao, Sint Maarten and the Caribbean part of the Netherlands (the islands of Bonaire, Sint Eustatius and Saba), the term 'metropolitan territories', used in paragraph 1 of Article 27 of the present Convention, no longer has its original sense in relation to the Kingdom of the Netherlands and consequently shall be deemed to signify, so far as it concerns the Kingdom, 'European territory' ”.

„Die am 14. Februar 1969 und in ihrer geänderten Fassung am 15. Oktober 1987 vom Königreich der Niederlande abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte finden auf Aruba sowie auf die Rechtsnachfolger der Niederländischen Antillen Curaçao, St. Martin und den karibischen Teil der Niederlande (die Inseln Bonaire, St. Eustatius und Saba) in ihren Beziehungen zu den Staaten Anwendung, mit denen ein Notenwechsel über die Erstreckung des Übereinkommens stattfand:

...
Deutschland – am 10. Dezember 2001 und am 22. Januar 2002

...
In Anbetracht der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem europäischen Teil der Niederlande, Aruba, Curaçao, St. Martin und dem karibischen Teil der Niederlande (den Inseln Bonaire, St. Eustatius und Saba) besitzt der in Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens verwendete Begriff ‚Mutterland‘ in Bezug auf das Königreich der Niederlande nicht mehr seine ursprüngliche Bedeutung und bedeutet nunmehr, soweit er sich auf das Königreich bezieht, das ‚europäische Hoheitsgebiet‘.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 580).

Berlin, den 30. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und
Umweltprogramm in der Russischen Föderation**

Vom 29. August 2013

Das Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 2003 über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation (BGBl. 2005 II S. 668, 669) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 1 für die

Vereinigten Staaten am 14. Juni 2013
nach Maßgabe der nachstehenden bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
am 15. Mai 2013 abgegebenen Erklärung in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„The Agreement does not obligate any Contributor to provide Assistance (as defined in the Agreement) to the Government of the Russian Federation. The Government of the United States of America does not intend to provide Assistance to the Government of the Russian Federation under the Agreement or participate in projects of other Contributors under the Agreement until the Government of the Russian Federation has entered into an agreement with the Government of the United States of America providing for liability protections that the Government of the United States of America considers acceptable, as well as an implementing agreement specifically relating to such Assistance.

The Agreement in no way abrogates or supersedes the terms or conditions of any bilateral agreements for the provision of assistance between the Government of the United States of America and the Government of the Russian Federation.

With regard to the provisions of article 9 of the Agreement on exemption from taxation or similar charges, the Government of the United States of America wishes to clarify its understandings as follows:

Article 9 extends full exemption to persons and entities from taxation on all assistance provided under the Agreement, including but not limited to customs duties, income taxes, profits taxes, and all taxes and charges levied in the Russian Federation on purchase of goods (which is understood to include commodities) and services, such as value-added taxes, sales taxes, and excise taxes.

„Das Übereinkommen verpflichtet einen Hilfe Leistenden nicht, der Regierung der Russischen Föderation Hilfe (wie im Übereinkommen festgelegt) zu leisten. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beabsichtigt so lange nicht, der Regierung der Russischen Föderation im Rahmen des Übereinkommens Hilfe zu leisten oder an Projekten anderer Hilfe Leistender mitzuwirken, bis die Regierung der Russischen Föderation mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen geschlossen hat, das einen Haftungsschutz vorsieht, den die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für annehmbar hält, und auch eine Durchführungsübereinkunft geschlossen hat, die sich konkret auf diese Hilfe bezieht.

Das Übereinkommen setzt Bestimmungen zweiseitiger Abkommen über die Bereitstellung von Hilfe zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Russischen Föderation weder außer Kraft noch ersetzt es sie.

In Bezug auf Artikel 9 des Übereinkommens über die Befreiung von Steuern und ähnlichen Abgaben möchte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Klarstellungen wie folgt präzisieren:

Artikel 9 gewährt natürlichen und juristischen Personen vollständige Befreiung von Steuern für die gesamte im Rahmen des Übereinkommens geleistete Hilfe, unter anderem Befreiung von Zöllen, Einkommensteuern, Gewinnsteuern und allen in der Russischen Föderation auf den Erwerb von Gütern (einschließlich Rohstoffen) und Dienstleistungen erhobenen Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer.

In article 9, paragraph 2, the exemption from taxation of remuneration to Russian nationals 'not ordinarily resident in the Russian Federation' is intended to exempt from taxation Russian nationals who are present in the Russian Federation for the purpose of implementing Assistance under the Agreement, and is not tied to the concept of 'permanent residence' under Russian domestic law or the bilateral taxation treaties that the Government of the Russian Federation has with the Government of the United States or any other party that is a Contributor.

The last sentence of article 9, paragraph 2, is to clarify that the Government of the Russian Federation is not obligated to pay social security and other similar benefits to individuals if social security tax contributions and similar payments for those individuals have not been made to the Government of the Russian Federation. That sentence does not preclude the Government of the Russian Federation from reimbursing social security tax contributions or other taxes erroneously imposed on foreign natural persons and Russian Federation citizens not ordinarily resident in the Russian Federation.

The purpose of the phrase 'in addition to the provisions regarding Assistance' in the second sentence of article 9, paragraph 3, is to clarify that both items imported into the Russian Federation by or on behalf of Contributors and donated to the Government of the Russian Federation and items 'temporarily' imported into and used in the Russian Federation for the purpose of carrying out Assistance will be exempt from customs duties and other taxes and charges. Thus, the effect of paragraphs 1 and 3 of Article 9 with respect to items imported into the Russian Federation in connection with the provision of assistance is that such items will be free of customs duties and other taxes and charges, whether such items are donated to the Government of the Russian Federation, are re-exported after use, or are left in the Russian Federation once they are no longer to be used in implementing the provision of Assistance.

Article 9, paragraph 4 provides for exemption from value-added tax and other charges with regard to equipment and goods purchased, and works done and services rendered within the territory of the Russian Federation for the implementation of projects or programs under the Agreement. It is understood that this exemption will apply to all value-added taxes, sales taxes, excise taxes and other charges now existing or created in the future, and will be implemented at the time of purchase, such that, for items purchased in the territory of

Die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene Befreiung von Vergütungen russischer Staatsangehöriger, 'die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Russischen Föderation haben', zielt darauf ab, russische Staatsangehörige, die sich in der Russischen Föderation zum Zwecke der Bereitstellung von Hilfe im Rahmen des Übereinkommens aufhalten, von der Steuer zu befreien, und ist nicht an den Begriff 'ständiger Aufenthalt' nach russischem innerstaatlichen Recht oder den zweiseitigen Besteuerungsverträgen gebunden, die die Regierung der Russischen Föderation mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Vertragspartei, die Hilfe Leistender ist, geschlossen hat.

Mit Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 soll klar gestellt werden, dass die Regierung der Russischen Föderation nicht verpflichtet ist, Sozialversicherungsleistungen oder ähnliche Leistungen an Einzelpersonen zu zahlen, wenn keine Sozialversicherungsbeiträge oder ähnliche Zahlungen für diese Personen an die Regierung der Russischen Föderation erfolgt sind.

Satz 2 schließt nicht aus, dass die Regierung der Russischen Föderation Sozialversicherungsbeiträge oder andere Steuern erstatet, die irrtümlicherweise von ausländischen natürlichen Personen und russischen Staatsangehörigen erhoben wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Russischen Föderation haben.

Zweck der Formulierung 'zusätzlich zu den die Hilfe betreffenden Bestimmungen' in Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 ist es klarzustellen, dass sowohl Gegenstände, die von oder im Auftrag von Hilfe Leistenden in die Russische Föderation eingeführt und der Regierung der Russischen Föderation gespendet werden, als auch Gegenstände, die 'vorübergehend' zur Durchführung der Hilfstätigkeit in die Russische Föderation eingeführt und dort verwendet werden, von Zöllen und anderen Steuern und Abgaben befreit werden. Somit hat Artikel 9 Absätze 1 und 3 in Bezug auf Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hilfe in die Russische Föderation eingeführt werden, die Wirkung, dass diese Gegenstände frei von Zöllen und anderen Steuern und Abgaben sind, ungeachtet dessen, ob sie der Regierung der Russischen Föderation gespendet werden, nach der Verwendung wieder ausgeführt werden oder in der Russischen Föderation verbleiben, nachdem sie nicht mehr zur Durchführung der Hilfstätigkeit verwendet werden.

Artikel 9 Absatz 4 sieht die Befreiung von der Mehrwertsteuer und anderen Abgaben in Bezug auf Ausrüstung und Güter vor, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zur Durchführung von Projekten oder Programmen im Rahmen dieses Übereinkommens erworben werden, sowie in Bezug auf Arbeiten und Dienstleistungen, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erbracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Befreiung für alle Mehrwert-, Umsatz- und Verbrauchsteuern und andere Abgaben gilt, die bereits beste-

the Russian Federation, persons and entities participating in the implementation of projects or programs under the Agreement will not be required to pay any such taxes or charges at the time of purchase.”

hen oder künftig geschaffen werden, und zum Zeitpunkt des Erwerbs erfolgt, so dass natürliche und juristische Personen, die an der Durchführung von Projekten oder Programmen im Rahmen dieses Übereinkommens mitwirken, für im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erworbene Gegenstände zum Zeitpunkt des Erwerbs keine derartigen Steuern oder Abgaben zahlen müssen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Mai 2010 (BGBl. II S. 812).

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. August 2013

Das in Sarajewo am 12. Oktober 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 5

am 25. März 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), einer Delegation des Ministerrates von Bosnien und Herzegowina sowie einer Delegation der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Brcko Distriktes vom 17. September 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Wasser- und Abwasserprogramm Banja Luka“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,

a) für das Vorhaben „Wasser- und Abwasserprogramm Banja Luka“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) und

b) für das Vorhaben „Windpark Herzegowina“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 46 000 000,- EUR (in Worten: sechsundvierzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit von Bosnien und Herzegowina weiterhin gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden. Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit werden keine Steuern und Einfuhrzölle erhoben.

Artikel 4

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und

Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 12. Oktober 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Schmidt

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
Dragan Vrankic

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. August 2013

Das in Sarajewo am 22. April 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 4. Januar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. August 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Arbeitsgespräche zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), einer Delegation des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina sowie einer Delegation der Regierungen der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Brcko Distrikts vom 7. September 2006 sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 7 000 000 EUR (in Worten: sieben Millionen Euro) zu erhalten:

- a) für das Vorhaben „Energiesektorprogramm“ bis zu 6 000 000 EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),
- b) für die Einrichtung eines „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Finanzkreditbürgschaften bis zu 11 000 000 EUR (in Worten: elf Millionen Euro) zur Ermöglichung von Mischfinanzierungskrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die

Kreditanstalt für Wiederaufbau für das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden

den Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 22. April 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Schmidt

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
Dragan Vrankic

Bekanntmachung der deutsch-senegalesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 2. September 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. April 2013/26. Juli 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Zugang zu Energie“ und „Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und lokalen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Friedensförderung in der Casamance“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 26. Juli 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dakar

Dakar, den 11. April 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. November 2012 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 34 000 000 Euro (in Worten: vierunddreißig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Zugang zu Energie“ bis zu 28 000 000 Euro (in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro),
 - b) „Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und lokalen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Friedensförderung in der Casamance“ bis zu Euro 6 000 000 (in Worten: sechs Millionen Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.
2. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Senegal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Regierung der Republik Senegal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Senegal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Senegal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Republik Senegal wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Senegal mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian Clages

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Senegalesen im Ausland
der Republik Senegal
Herrn Mankeur Ndiaye
Dakar

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. September 2013

Das in Kathmandu am 21. Juni 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013 (Vorhaben „Programm zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien“) ist nach seinem Artikel 5

am 21. Juni 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Thomas Helfen

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Verbalnote Nr. 257/2012 vom 21. November 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14 Millionen Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro) zu erhalten für das Vorhaben Programm zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 21. Juni 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank Meyke

Für die Regierung von Nepal

Madhu Kumar Marasini

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten**

Vom 3. September 2013

I.

Das Übereinkommen Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten (RGBl. 1928 II S. 509, 510) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für

Armenien am 18. Mai 2005
in Kraft getreten.

II.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien* mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

III.

Chile hat am 8. August 2000 gegenüber dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die Kündigung des Übereinkommens angezeigt. Die Kündigung ist nach Artikel 8 Satz 2 des Übereinkommens am 8. August 2001 wirksam geworden.

Ungarn hat am 25. Mai 2010 gegenüber dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die Kündigung des Übereinkommens angezeigt. Die Kündigung ist nach Artikel 8 Satz 2 des Übereinkommens am 25. Mai 2011 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. II S. 469).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlass von Betriebsunfällen**

Vom 3. September 2013

I.

Das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlass von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Korea, Republik am 29. März 2001
in Kraft getreten.

II.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien* mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

St. Vincent und die Grenadinen hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Oktober 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 31. Mai 1995, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als durch das Übereinkommen Nr. 19 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 382).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer
in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen**

Vom 3. September 2013

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (RGBl. 1927 II S. 887) mit, dass die **Bundesrepublik Jugoslawien*** mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1999 (BGBl. II S. 489).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft**

Vom 3. September 2013

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (RGBl. 1927 II S. 887, 889) mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien* mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1999 (BGBl. II S. 489).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen**

Vom 3. September 2013

Das Übereinkommen Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	2. August 2002
Armenien	am	27. Januar 2007
Korea, Republik	am	27. Dezember 2002.

St. Vincent und die Grenadinen hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Oktober 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 31. Mai 1995, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als durch das Übereinkommen Nr. 26 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 46).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen
beförderten Frachtstücken**

Vom 3. September 2013

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1929 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBl. 1933 II S. 940, 941) mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien* mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. II S. 471).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 3. September 2013

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057, 1058) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Honduras am 12. Juni 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2012 (BGBl. II S. 569).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Vom 3. September 2013

Das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (BGBl. 2010 II S. 378, 379) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Malaysia am 7. Juni 2013

Singapur am 11. Juni 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2013 (BGBl. II S. 613).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren**

Vom 4. September 2013

Das in München am 4. Februar 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 7. Juni 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 11 Absatz 2 und der Anlage dieses Abkommens das Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1992 II S. 229) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation mit Ablauf des 6. Juni 2012 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Russischen Föderation,
nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt –

in der Überzeugung, dass die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, dem wechselseitigen Interesse der Völker beider Staaten entsprechen,

eingedenk der Bedeutung des Kulturaustausches für die Verständigung unter den Völkern,

in dem Bestreben, die Beziehungen der strategischen Partnerschaft und das vielfältige Zusammenwirken zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zu vertiefen und die völkerrechtliche Basis einer solchen Zusammenarbeit zu verbreitern,

aufbauend auf dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit,

bezugnehmend auf die Bestimmungen des Abkommens vom 9. Oktober 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland –,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens beziehen sich auf die Tätigkeit des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin sowie auf die der Goethe-Institute in Moskau, Sankt Petersburg und Nowosibirsk, nachfolgend „Zentren“ genannt.

(2) Fragen der Überlassung der Grundstücke zur Nutzung durch die genannten Zentren und Fragen der Eigentums- und Besitzrechte an den auf den Grundstücken befindlichen Bauten werden durch ein gesondertes Abkommen geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens beziehen sich auch auf weitere Zentren, die zukünftig in den beiden Staaten nach gegenseitiger Übereinkunft, dokumentiert durch einen Notenwechsel, gegründet werden können.

(4) Die Vertragsparteien gewähren einander Beistand bei der Suche nach geeigneten Grundstücken und Räumlichkeiten für die Zentren.

Artikel 2

Die Zentren tragen zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten durch die Verbreitung von Informationen im Bereich der Kultur, der Künste, der Sprache, der Literatur, der Bildung, der Wissenschaft, der Technik und der Medien bei.

Artikel 3

Die Zentren genießen im jeweiligen Empfangsstaat entsprechend seiner Gesetzgebung die Rechte einer juristischen Person.

Artikel 4

(1) Die Tätigkeit der Zentren der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland wird durch die Föderale Agentur für Angelegenheiten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der im Ausland ansässigen Landsleute sowie für internationale humanitäre Zusammenarbeit sichergestellt.

(2) Die Tätigkeit der Zentren der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation wird durch die Zentrale des Goethe-Instituts in München koordiniert.

(3) Die Räumlichkeiten der Zentren genießen keine diplomatische Immunität oder Unverletzlichkeit.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien gewähren für die deutsche beziehungsweise russische Öffentlichkeit freien Zugang zu den Räumlichkeiten der Zentren zwecks Teilnahme an den von den Zentren durchgeführten Veranstaltungen.

(2) Jede der Vertragsparteien gewährleistet im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die notwendigen Bedingungen für die Tätigkeit der Zentren und für die Ausübung ihrer Funktionen. Insbesondere können die Zentren

- a) Kurse zum Erlernen der nationalen Sprache und zum Kennenlernen der Kultur veranstalten sowie Programme zur beruflichen Weiterbildung von Sprachlehrern anbieten;
- b) Konferenzen, Symposien, Seminare und Treffen zu Fragen der bilateralen kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit veranstalten;
- c) Ausstellungen, Film- und audiovisuelle Vorführungen, Theateraufführungen, Konzerte und sonstige kulturelle Darbietungen veranstalten;
- d) Bibliotheken mit Leseräumen gründen sowie Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, andere Materialien, einschließlich digitaler Datenträger aus dem Bereich Kultur, Wissenschaft, Bildung und Information verleihen;
- e) Informationsprogramme sowie andere Publikationen zu Fragen der Kultur, der Wissenschaft, der Bildung, der Pädagogik und des Sports veröffentlichen und verbreiten;
- f) Datenbanken zu Fragen des kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Austausches, der zwischen den beiden Staaten praktiziert wird, einrichten sowie Hilfestellung bei Informationsdienstleistungen gewähren;
- g) eigene Internetpräsenzen zur Information über ihre Tätigkeit unterhalten;

- h) im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Mitwirkung von Repräsentanten der Öffentlichkeit, der Medien, der Kultur, der Wissenschaft und des Sports Beiräte und Komitees gründen;
- i) Veranstaltungen kultureller, pädagogischer und wissenschaftlicher Art für eigene Landsleute durchführen, die im Empfangsstaat ständig wohnhaft sind sowie Verbindungen zu deren Verbänden unterhalten;
- j) für interessierte Bürger beider Staaten sowie für Bürger von Drittländern Informationsveranstaltungen zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zentren stehen, organisieren.

(3) Die Zentren dürfen auch außerhalb der eigenen Räume Veranstaltungen durchführen, die den Zielen dieses Abkommens entsprechen, oder sich an solchen Veranstaltungen beteiligen.

(4) Die Zentren informieren im Gastland regelmäßig über geplante Veranstaltungen.

Artikel 6

Die Besteuerung von Einkünften und Vermögen der Zentren und deren Personal erfolgt in Übereinstimmung mit dem Recht des Empfangsstaates unter der Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen oder eines nachfolgenden derartigen Abkommens in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 7

(1) Die Zentren arbeiten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Zugleich aber dürfen die Zentren zur Erstattung der Ausgaben, die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, Kosten in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere für

- a) Belegung von Sprachkursen, Abnahme von Prüfungen, Besuche von Veranstaltungen und Ausstellungen, Benutzung von Bibliotheken, Verleihung von audiovisuellen Mitteln sowie Hilfestellung bei der Organisation von kulturellen, wissenschaftlichen und Bildungsveranstaltungen, die von den Zentren im Rahmen der Umsetzung dieses Abkommens durchgeführt werden;
- b) Bücher, Kataloge, Poster, Programme und sonstige Druckerezeugnisse, audiovisuelle Medien sowie Kunstgewerbestücke, unter der Voraussetzung, dass deren Verkauf, unter anderem auch über das Internet, von den Zentren selbst getätigt wird.

(2) Unter denselben Bedingungen dürfen die Zentren Cafeterien zur Versorgung von Mitarbeitern und Besuchern sowie Verkaufsstände zum Verkauf von Materialien, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, einrichten.

(3) Die Zentren dürfen zu ihrer Tätigkeit Sponsoren heranziehen.

(4) Die Zentren haben das Recht, einen Teil ihrer Räumlichkeiten in Übereinstimmung mit dem Recht des Empfangsstaates zu vermieten.

(5) Die Vertragsparteien gewähren den Zentren der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung und sonstigen Rechtsvorschriften größtmögliche Steuervergünstigungen.

Artikel 8

(1) Das Personal der Zentren sollte seiner Stärke und seinem Charakter nach den von den Zentren wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen. Dieses Personal kann aus Staatsangehörigen des Entsendestaates, des Empfangsstaates oder eines Drittstaates zusammengesetzt werden. Die Mitarbeiter der Zentren sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder sind verpflichtet, die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates einzuhalten.

(2) Die entsandten Mitarbeiter der Zentren, die Staatsangehörige des Entsendestaates beziehungsweise von Drittstaaten sind, werden über die diplomatischen beziehungsweise konsularischen Einrichtungen des Empfangsstaates als Mitarbeiter der Zentren akkreditiert, falls nichts anderes vereinbart wird.

(3) Jede der beiden Vertragsparteien stellt im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit möglichst kurzfristig Aufenthaltstitel für die entsandten Mitarbeiter der Zentren und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder aus, die zu einer Tätigkeit in den Zentren gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 Absatz 1 dieses Abkommens berechtigen. Ortskräfte der Zentren, die nicht Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, erhalten bei den zuständigen Behörden des Empfangsstaates die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit in den Zentren.

(4) In den Städten, in denen eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Entsendestaates ihren Sitz hat, können Direktoren der Zentren sowie deren Stellvertreter nach entsprechender Notifizierung gemäß Artikel 10 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen beziehungsweise Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen auch einen Status haben, der durch die Bestimmungen der genannten Abkommen geregelt wird.

(5) Die Vertragsparteien melden einander auf diplomatischem Wege den Beginn und den Abschluss der Tätigkeit der für die Arbeit in den Zentren entsandten Mitarbeiter an.

Artikel 9

(1) Die Zentren dürfen mit entsprechenden audiovisuellen, Informations-, Fernmelde- und sonstigen Mitteln ausgestattet werden, die für die Ausübung deren Tätigkeit in Übereinstimmung mit diesem Abkommen notwendig sind.

(2) Die Vertragsparteien befreien die Zentren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Übereinstimmung mit den im Empfangsstaat geltenden Gesetzen von Zöllen, ausschließlich der Gebühren für Zollabfertigung, Lagerung und sonstige derartige Dienstleistungen, für die Einfuhr von Materialien, Gegenständen oder Zubehör, die für das Funktionieren der Zentren notwendig sind, insbesondere

- a) Kataloge, Poster, Plakate, Programme, Bücher, Gemälde, CDs und DVDs, audiovisuelle und didaktische Materialien, die die normale Tätigkeit der Zentren gewährleisten, Werkstoffe und Ausrüstungen für die Errichtung von Zentren;
- b) auf zeitweilig einzuführende Ausrüstungen, Möbelstücke und Werkstoffe (einschließlich der Transportmittel), die für das Funktionieren der Zentren notwendig sind;
- c) auf zeitweilig einzuführende Filme, die in den Zentren oder außerhalb von diesen im Rahmen der von den Zentren organisierten Veranstaltungen vorgeführt werden.

(3) Die empfangende Vertragspartei gestattet im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht den entsandten Mitarbeitern der Zentren und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen die zollfreie Ein- und Ausfuhr ihres persönlichen Umzugsgutes einschließlich Transportmittel. Das in diesem Absatz genannte Umzugsgut darf auf dem Staatsgebiet der empfangenden Vertragspartei im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht in jeder Form veräußert oder anderweitig überlassen werden. Diese Befreiung gilt nur für den Zeitraum der Tätigkeit der entsandten Mitarbeiter bei den Zentren und bezieht sich nicht auf Gebühren für zollamtliche Abfertigung, Lagerung und sonstige derartige Leistungen. Diese Vergünstigungen erstrecken sich nicht auf Fachkräfte, die Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, oder auf Personen, die auf seinem Staatsgebiet wohnhaft sind.

Artikel 10

(1) Fragen, die die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens betreffen, werden auf diplomatischem Wege geregelt, falls die beiden Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens sind die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten internationalen Vereinbarungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation außer Kraft. Die Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch für weitere jeweils fünfjährige Perioden, falls keine der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen fünfjährigen Periode die jeweils andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, die Gültigkeit des Abkommens zu beenden.

Geschehen zu München am 4. Februar 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Guido Westerwelle

Für die Regierung der Russischen Föderation

Sergej Lawrow

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren

Folgende internationale Vereinbarungen sind mit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation außer Kraft:

- Abkommen vom 24. November 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Tätigkeit des Hauses der sowjetischen Wissenschaft und Kultur in Berlin;
- Abkommen vom 9. Juni 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung und Tätigkeit des Kultur- und Informationszentrums der Deutschen Demokratischen Republik in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;
- Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 4. September 2013

I.

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Myanmar am 16. Februar 2002

in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für die

Tschechische Republik am 26. September 2013

in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1288) wird dahingehend ergänzt, dass Oman bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Fakultativprotokoll am 17. September 2004 einen Vorbehalt* angebracht hat.

Gegen den Vorbehalt Omans haben

Frankreich am 18. November 2005

Norwegen am 19. Januar 2006

Tschechische Republik am 26. August 2013

gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Fakultativprotokolls Einspruch* eingelegt.

III.

Gegen die Erklärung der Türkei (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2011, BGBl. II S. 1288) hat Schweden am 11. Juli 2003 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Fakultativprotokolls Einspruch* eingelegt.

IV.

Gegen den von Syrien bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2011, BGBl. II S. 1288) hat Israel am 30. September 2003 und am 23. Juli 2008 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Fakultativprotokolls Einspruch* eingelegt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

V.

Gegen den von Katar am 14. Dezember 2001 abgegebenen und am 18. Juni 2008 zurückgezogenen Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2011, BGBl. II S. 1288) hatten

Frankreich	am	18. Juni 2002
Norwegen	am	30. Dezember 2002
Österreich	am	4. Oktober 2002

gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Fakultativprotokolls Einspruch* eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 232).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 4. September 2013

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Martin Ney